Pauschale Einkommensteuer auf Geschenke / Weingeschenke unterliegt dem Abzugsverbot

Bekannterweise sind Geschenke bis zu einem Wert von 35,00 € als Betriebsausgabe gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG abzugsfähig – jedoch ist künftig eine Änderung bezüglich der vom Schenker übernommenen pauschalen Einkommensteuer nach § 37b EStG zu berücksichtigen.

Wie der BFH mit Urteil vom 30.03.2017 nunmehr entschieden hat, ist die pauschale Einkommensteuer nach § 37b EStG bei nichtabzugsfähigen Geschenken ebenfalls **nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig!**

Begründet wird diese Auffassung damit, dass die pauschale Steuer, neben dem Geschenk an sich, als weiteres Geschenk zu beurteilen ist.

Infolgedessen findet das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG in Fällen Anwendung, in denen das Geschenk selbst bzw. zusammen mit der übernommenen pauschalen Einkommensteuer den Wert von 35,00 € übersteigt.

Soll der Betriebsausgabenabzug der pauschalen Steuer dennoch gewahrt bleiben, ist künftig zu beachten, dass die Kosten des Geschenks

- bei Vorsteuerabzugsberechtigten 25,00 € netto,
- bei nicht Vorsteuerabzugsberechtigten 25,00 € brutto,
- in Ländern mit pauschalem Kirchensteuersatz von 7 % 24,00 €

nicht übersteigen.

Bei Rückfragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater bzw. an den Unterzeichner.



ECOVIS BLB Steuerberatungsgesellschaft mbH Dipl.- Kfm. Michael Sabisch, Steuerberater

 Sudetenstraße 14
 Grabenstraße 23

 97332 Volkach
 97447 Gerolzhofen

 Tel.: 09381/ 80830
 Tel.: 09382/3183880

 Fax: 09381/2814
 Fax.: 09382/3183888

 volkach@ecovis.com
 gerolzhofen@ecovis.com